



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 21. September 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.894
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 / Teilrevision

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage und Grundzüge der Neuregelung	2
2.1	Totalrevidiertes Polizeigesetz von 10. Februar 2019.....	2
2.2	Abstrakte Normenkontrolle.....	2
2.3	Evaluierung Revisionsbedarf.....	3
2.3.1	Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden	3
2.3.2	Polizeiliche Massnahmen.....	4
2.3.3	Personalrecht	5
3.	Rechtsvergleich	6
4.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	6
5.	Erläuterungen zu den Artikeln	6
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	21
7.	Finanzielle Auswirkungen	21
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	21
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	21
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	22
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	22
12.	Antrag	22

1. Zusammenfassung

Am 1. Januar 2020 trat das totalrevidierte Polizeigesetz des Kantons Bern vom 10. Februar 2019 (PolG)¹ in Kraft. Es brachte verschiedene Neuerungen und Optimierungen im Bereich der Zusammenarbeit von Kantonspolizei und Gemeinden mit sich, ebenso in den Bereichen der polizeilichen Vorermittlung und im Personalrecht der Kantonspolizei. Einzelne Punkte des neuen Erlasses wurden in der Folge beim Bundesgericht angefochten. Das Bundesgericht hat die Beschwerde im

¹ BSG 551.1

Verfahren der abstrakten Normenkontrolle mit Urteil vom 29. April 2020² in drei Punkten gutgeheissen und Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 84 Absatz 1 und 4 sowie Artikel 118 Absatz 2 des totalrevidierten Polizeigesetzes aufgehoben. Inhaltlich betrafen die aufgehobenen Gesetzesartikel die polizeiliche Wegweisung und Fernhaltung von Fahrenden sowie die polizeiliche Observation. Die übrigen angefochtenen Bestimmungen, insbesondere die Möglichkeit zur Kostenverrechnung der Gemeinden bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung, wurden vom Bundesgericht bestätigt. Durch den Wegfall von Artikel 118 Absatz 2 PolG entstand bei der polizeilichen Observation mittels technischer Geräte aus Sicht der effektiven und zweckmässigen Kriminalitätsbekämpfung eine Lücke, die mit der vorliegenden Teilrevision des PolG behoben werden soll. Des Weiteren werden mit der Gesetzesänderung parlamentarische Vorstösse umgesetzt. Die Revision wurde zum Anlass genommen, die ersten Erfahrungen mit dem neuen PolG auszuwerten und allfälligen weiteren Revisionsbedarf zu eruieren.

Die meisten der mit vorliegendem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffen die polizeilichen Massnahmen. Es handelt sich mithin um einen Bereich, der aufgrund des technischen Wandels und der Kriminalitätsentwicklung fortlaufenden Entwicklungen unterworfen ist. Hervorzuheben sind dabei neben den Anpassungen infolge des Bundesgerichtsentscheids insbesondere Änderungen im Zusammenspiel der Kantonspolizei mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern beim Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Pre-Recording bei auf dem Körper getragenen, beweissichernden Kameras. Im Bereich Datenschutz sollen Grundlagen für den Datenaustausch an Fallkonferenzen im Rahmen des Bedrohungsmanagements in das PolG integriert werden und für Rechtssicherheit sorgen. Einzelne Anpassungen sind zudem im Personalrecht vorgesehen, zu nennen ist dabei etwa die Verleihung des Polizeistatus an die im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten.

2. Ausgangslage und Grundzüge der Neuregelung

2.1 Totalrevidiertes Polizeigesetz von 10. Februar 2019

Das Polizeigesetz in seiner heutigen, totalrevidierten Form ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Es handelt sich damit um einen neuen sowie in seiner Ausgestaltung zeitgemässen Erlass. In der Referendumsabstimmung vom 10. Februar 2019 wurde das Polizeigesetz von der Berner Stimmbevölkerung mit 76,4% Ja-Stimmen sehr deutlich angenommen.

2.2 Abstrakte Normenkontrolle

Am 2. April 2019 reichte ein Komitee, bestehend aus verschiedenen politischen Parteien, Interessensgruppierungen und Einzelpersonen, beim Bundesgericht Beschwerde gegen das totalrevidierte Polizeigesetz ein. Konkreter Gegenstand der Beschwerde bildeten namentlich die vorgesehene Kostenüberwälzung bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten, die Regelung zur Wegweisung und Fernhaltung von Fahrenden sowie die Überwachung mittels technischer Geräte bei der polizeilichen Observation in der Vorermittlung. Praktisch geht es bei letzterer um den Einsatz von GPS-Peilgeräten zur Standortermittlung. Das Bundesgericht hat das PolG im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle überprüft und die Beschwerde betreffend die Vorschriften über die Kostenüberwälzung bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten mit Entscheid vom 29. April 2020 abgewiesen (vgl. BGE 147 I 103). Gutgeheissen wurde hingegen die Beschwerde in Bezug auf die Bestimmungen über die Wegweisung und Fernhaltung von Fahrenden (Art. 83 Abs. 1 Bst. h

² BGE 1C_181/2019

PolG) sowie hinsichtlich der automatischen Verbindung von Wegweisungs- und Fernhaltungsverfügungen mit der Strafandrohung gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)³ (Art. 84 Abs. 1 PolG). Ebenfalls gutheissen wurde die Beschwerde bezüglich der Vorgaben zur polizeilichen Observation mittels technischer Überwachungsgeräte (Art. 118 Abs. 2 PolG). Entsprechend wurden die zitierten Artikel vom Bundesgericht aufgehoben. Sie werden mit der vorliegenden Revision nun auch formell aus dem PolG entfernt. Betreffend die polizeiliche Observation mittels technischer Überwachungsgeräte bemängelte das Bundesgericht, dass für diese deutlich weniger strenge Voraussetzungen vorgesehen seien als für die analoge Massnahme in Artikel 280 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁴. Der Eingriff, den die Standortermittlung mittels GPS-Peilsender in das von Artikel 13 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV)⁵ garantierte Recht auf Privatsphäre darstelle, dürfe nicht unterschätzt werden, so das Bundesgericht. Deshalb seien für den präventiven Einsatz von GPS-Peilsendern durch die Polizei mindestens dieselben verfahrensrechtlichen Garantien vorzusehen, die bei der GPS-Überwachung gemäss StPO zur Anwendung kämen. Der Einsatz der Peilsender sei vorgängig richterlich zu genehmigen, dürfe in Entsprechung zu Artikel 269 StPO nur bei schweren Straftaten angeordnet werden und die nachträgliche Mitteilung an die beobachtete Person dürfe nur mit richterlicher Zustimmung aufgeschoben oder unterlassen werden können (vgl. BGE 1C_181/2019 E. 15 ff.).

2.3 Evaluierung Revisionsbedarf

Die Sicherheitsdirektion nahm die Revision zum Anlass, die ersten Erfahrungen mit der totalrevidierten Polizeigesetzgebung auszuwerten und zu prüfen, ob weiterer Revisionsbedarf besteht. Insgesamt konnte dabei festgestellt werden, dass der Übergang zu den neuen Bestimmungen per 1. Januar 2020 reibungslos verlaufen ist und die internen und externen Rückmeldungen positiv sind.

2.3.1 Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden

Inhalt der Totalrevision 2019 bildete in erster Linie die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei und insbesondere ein überarbeitetes Modell zur Finanzierung polizeilicher Leistungen. Seither beteiligen sich die Gemeinden mit einer jährlichen Pauschale an den für die Ereignisbewältigung (polizeiliche Interventionen) und die polizeiliche Vollzugshilfe anfallenden Kosten. Der Kanton trägt weiterhin die Hälfte der Kosten. Mit der pauschalen Abgeltung wurde eine wesentliche, administrative Vereinfachung erreicht und die Gemeinden erhalten finanzielle Planungssicherheit. Gleichzeitig wurde das vor der Revision bestehende Vertragssystem im Wesentlichen weitergeführt. Der Ressourcenvertrag wurde beibehalten und mit dem anstelle der Interventionsverträge neu eingeführten Brennpunktvertrag haben die Gemeinden ein flexibles Instrument erhalten, um individuelle Sicherheitsanliegen durch die Kantonspolizei bearbeiten zu lassen.

Zudem wurden mit der Totalrevision per 1. Januar 2020 die Kompetenzen der Gemeinden erweitert, indem ihnen in bestimmten Bereichen der öffentlichen Ordnung die Befugnis gegeben wurde, unter gewissen Voraussetzungen Identitätsfeststellungen vorzunehmen und Ordnungsbussen zu erteilen. Es handelt sich hierbei um ein Anliegen der Gemeinden, das die Evaluation der Einführung der Einheitspolizei aufgezeigt hatte.

³ SR 311.0

⁴ SR 312.0

⁵ SR 101

Die bisherigen Erfahrungen der Kantonspolizei mit dem neuen Finanzierungsmodell sind positiv, das Gleiche gilt für die Rückmeldungen der Gemeinden zu den Neuerungen in der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei. Entsprechend hat sich in diesem Bereich, mit Ausnahmen einer geringfügigen Anpassung, kein Revisionsbedarf ergeben.

2.3.2 Polizeiliche Massnahmen

Der grösste Revisionsbedarf zeigte sich bei den polizeilichen Massnahmen. Dies auch abgesehen von der erforderlichen Änderung von Artikel 118 PolG, der entsprechend dem bereits zitierten Urteil des Bundesgerichts angepasst wird. Nachfolgend werden die wichtigsten der übrigen Anpassungen im Bereich der polizeilichen Massnahmen kurz erörtert.

Bereits im Rahmen der Erarbeitung des PolG vom 10. Februar 2019 wurde geprüft, ob bezüglich Betretungen und Durchsuchungen von Häusern, Wohnungen und Räumlichkeiten gemäss Artikel 100 PolG auf die Zustimmung der Regierungsstatthalterinnen resp. Regierungsstatthalter verzichtet werden könnte. Letztlich wurde jedoch damals von dieser Änderung abgesehen. Seitens der Kantonspolizei besteht weiterhin das Bedürfnis, den Prozess bei Betretungen und Durchsuchungen gemäss Artikel 100 PolG administrativ zu vereinfachen, um noch rascher reagieren zu können. In Absprache mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern wird nun mit der vorliegenden Teilrevision vorgeschlagen, auf einen schriftlichen Auftrag zu verzichten. Auf Vorschlag der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) soll die Bestimmung zur automatisierten Fahrzeugfahndung (AFV) angepasst werden (Art. 109 PolG). Dies einerseits zum Zweck einer weitgehenden, schweizweiten Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen und um Datenlücken zwischen den Kantonen zu verhindern. Andererseits dienen die Neuerungen im Bereich AFV der Schaffung einer Grundlage für eine vorübergehende Speicherung und Analyse der Durchfahrtsdaten, welche die effektive Nutzung der elektronischen Fahndungssysteme und damit die erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung verstärkt.

Seit einiger Zeit verfolgt die Kantonspolizei Bern aufmerksam die nationalen und internationalen Entwicklungen betreffend den Einsatz von Körperkameras. Seit August 2021 verwendeten die Elemente der Sicherheitspolizei gestützt auf Artikel 306 StPO eine kleinere Anzahl solcher Kameras im Pilotbetrieb, um zu prüfen, ob dadurch einfacher Beweise für Strafverfahren gesammelt werden können und eine effizientere Strafverfolgung sichergestellt werden kann. Auch ressourcenseitig wirken sich Körperkameras positiv aus, da sie zumindest teilweise den Verzicht auf die Aufbietung separater Videoteams ermöglichen. In der Evaluation des Testbetriebes konnte ein leicht positiver Einfluss auf die Beweissicherung festgestellt werden. Deshalb wird der Einsatz der Körperkameras bis Ende 2022 in den Normalbetrieb überführt. Von einer Aufstockung der Anzahl Körperkameras wird vorderhand abgesehen. Die Kantonspolizei Bern setzt keine Körperkameras zu präventiven Zwecken ein und beabsichtigt derzeit auch keinen präventiven Gebrauch. Deshalb ist in der vorliegenden Teilrevision keine diesbezüglich gesetzliche Grundlage vorgesehen. Der Prüfauftrag aus der Motion 100-2016 kann mit Abschluss der erwähnten Evaluation und der Prüfung im Rahmen dieser Teilrevision als erledigt betrachtet werden.

Revisionsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der sogenannten Vorlaufaufnahmen resp. des Pre-Recordings der beweissichernden Kameras, weshalb dazu eine neue Regelung in das PolG aufgenommen werden soll.

Ein weiterer Revisionspunkt ergibt sich aus der Implementierung des kantonalen Bedrohungsmanagements. Der Regierungsrat hatte am 3. Juli 2019 die entsprechenden organisatorischen Entscheide getroffen. Bereits damals stand fest, dass es für ein funktionierendes Bedrohungsmanagement unerlässlich ist, die einzelnen, beteiligten Behörden und Institutionen situationsgerecht

zu ermächtigen, an Fallkonferenzen Daten über gefährdende Personen austauschen zu können. Ursprünglich stand aufgrund der sachlichen Nähe eine Integration einer passenden datenschutzrechtlichen Bestimmung in das Bernische Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)⁶ im Fokus. Schliesslich wurde die Anpassung jedoch nicht in einer zwischenzeitlichen Revision des KESG aufgenommen. Mit der vorliegenden Teilrevision werden nun namentlich Bestimmungen zum Datenaustausch an Fallkonferenzen zur Aufnahme in das Polizeigesetz vorgeschlagen. Die Regelung kommt den datenschutzrechtlichen Anforderungen nach und schafft Rechtssicherheit.

Punktuelle Revisionsbedarf ergab sich daneben bei den Bestimmungen über die Videoüberwachung, um künftig nicht nur kantonale Gebäude, sondern auch kantonale Anlagen besser vor Vandalismus oder anderen Delikten schützen zu können. Insbesondere semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen bildeten in letzter Zeit immer wieder Gegenstand von Sachbeschädigungen.

Ebenso wurde die Teilrevision zum Anlass genommen, die Motion 316-2020 umzusetzen und für den Kanton die Möglichkeit zu schaffen, bei erhöhter Gefahrenlage an öffentlichen Orten und bei öffentlichen Gebäuden selbst eine Videoüberwachung anordnen zu können, wenn eine Gemeinde trotz entsprechender Empfehlung nicht tätig wird.

2.3.3 Personalrecht

Punktuelle Revisionsbedarf ergab sich im Personalrecht, welches mit der Totalrevision 2019 vom damaligen Gesetz über die Kantonspolizei umfassend in das PolG übernommen wurde. Gemäss den jetzigen Regelungen verfügen im Verkehrsdienst tätige polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten nicht über den Polizeistatus. Dies trotz einer Arbeitsbelastung, die derjenigen der übrigen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten in vielen Bereichen ebenbürtig ist. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, wird mit vorliegendem Entwurf vorgeschlagen, auch den im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten den Polizeistatus zu gewähren, damit auch sie in den Polizeiplan der Bernischen Pensionskasse aufgenommen werden können. Um gewissen Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzutreten, wurde zudem die Möglichkeit aufgenommen, den Polizeilehrgang sowie den Lehrgang der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zu beginnen, ohne das Schweizer Bürgerrecht zu besitzen. Das Schweizer Bürgerrecht bleibt jedoch Voraussetzung für eine anschliessende Anstellung bei der Kantonspolizei Bern.

Eine der Neuerungen betrifft schliesslich den Ausbildungsbereich. Die Kantonspolizei Bern bildet seit längerer Zeit die polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten selbst aus. Auch die französischsprachigen Polizistinnen und Polizisten werden seit 2022 von der Kantonspolizei Bern ausgebildet. Die deutschsprachigen Polizeianwärterinnen und -anwärter werden vorerst weiterhin in der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) ausgebildet. Auf Ende 2035 hat der Kanton Bern das Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch⁷ gekündigt.⁸ Eine nachweislich realistische und in verschiedener Hinsicht vorteilhafte Option ist, künftig auch die deutschsprachigen Polizeianwärterinnen und -anwärter an einer eigenen Schule auszubilden.⁹ Mit Blick auf diese Ausbildungen sollen mit vorliegender Teilrevision die gesetzlichen Grundlagen für eine Rekurskommission geschaffen werden, die für die erstinstanzliche Beurteilung von umstrittenen Prüfungsergebnissen zuständig ist.

⁶ BSG 213.316

⁷ BSG 559.12-1

⁸ vgl. GRB vom 9. März 2022 (Geschäftsnummer 2021.SIDGS.647, abrufbar unter www.gr.be.ch)

⁹ vgl. den vom Grossen Rat am 15. September 2021 einstimmig zur Kenntnis genommenen Bericht des Regierungsrates vom 28. April 2021 (Geschäftsnummer 2018.POM.612, abrufbar unter www.gr.be.ch)

3. Rechtsvergleich

Das föderale System der Schweiz hat unterschiedliche Regelungen im Polizeibereich in den Kantonen hervorgebracht. Insbesondere im Bereich der polizeilichen Massnahmen wurde ein Augenmerk auf die Rechtslage in anderen Kantonen gelegt.

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Evaluation des Vollzugs erfolgt wie bis anhin fortlaufend durch Organisations- und Ablaufprüfungen innerhalb der Kantonspolizei sowie im institutionalisierten Austausch mit der Staatsanwaltschaft, interkantonalen Gremien, den Gemeinden und anderen Behörden. Mit dem Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden besteht überdies ein bewährtes Fachorgan, das sich wichtigen Grundsatzfragen der Umsetzung des Polizeigesetzes widmet.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Redaktionelle Anpassungen

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f erfährt im Französischen eine sprachliche Aktualisierung.

Kapitel 4: Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden

Abschnitt 4.3 Ereignisse, Vollzugshilfe und Veranstaltungen

Unterabschnitt 4.3.5 Kostentragung bei gemeindeübergreifenden Veranstaltungen

Artikel 52 und 53

Bei gemeindeübergreifenden Veranstaltungen ist es für die Kantonspolizei unter Umständen nicht möglich, die Sicherheitskosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden aufzuteilen. Deshalb ist es für sie elementar, die Kosten gestützt auf Absatz 1 von Artikel 53 direkt der Veranstalterin oder dem Veranstalter verrechnen zu können. Nicht umsetzbar resp. durch die Kantonspolizei kontrollierbar war die Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2. Es muss im alleinigen Verantwortungsbereich der Gemeinden liegen, sich über die Verteilung der Kosten abzusprechen. Artikel 53 Absatz 2 wird deshalb ersatzlos aufgehoben. An der Erwartung einer (finanziellen) Beteiligung durch die Gemeinden ändert die Aufhebung jedoch grundsätzlich nichts. Dies wird mit dem neuen Absatz 1a in Artikel 52 klargestellt, der die Möglichkeit schafft, den Kostenerlass von einer Mitfinanzierung der Gemeinden abhängig zu machen.

Kapitel 7: Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

Abschnitt 7.2 Polizeiliche Massnahmen

Unterabschnitt 7.2.1 Personenkontrollen und Identitätsfeststellung durch die Kantonspolizei

Artikel 74

Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen unter den Voraussetzungen von Artikel 97 Absatz 1 zu durchsuchen. Bei Durchsuchungen sind stets auch die Verhältnismässigkeit und der Persönlichkeitsschutz zu beachten. Mit Blick darauf ergibt es sich von selbst, dass Durchsuchungen und insbesondere natürlich solche in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nicht direkt am Anhaltungsort in der Öffentlichkeit durchgeführt werden sollten. Mit dem neuen Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c wird eine explizite gesetzliche Grundlage in das PolG aufgenommen, welche die Kantonspolizei berechtigt, nach Artikel 97 zu durchsuchende Personen auf eine Polizeiwache oder eine andere, geeignete Dienststelle zu bringen.

Unterabschnitt 7.2.2 Identitätsfeststellung durch die Gemeinden

Artikel 76

Der bisherige Artikel 76 Absatz 1 ordnete den Gemeinden gegenüber an, in einem Erlass zu bestimmen, welche Gemeindeorgane oder Angehörigen der Gemeindeverwaltung für die Durchführung von Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen gemäss Artikel 75 zuständig seien. Artikel 40 Absatz 3 der Polizeiverordnung (PoV)¹⁰ regelt sodann aber bereits konkret, dass das Feststellen der Identität Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern der ständigen Kommissionen sowie dem Gemeindepersonal vorbehalten sei. Artikel 40 Absatz 3 PoV soll verhindern, dass die Gemeinden Identitätsfeststellungen durch Dritte im Auftragsverhältnis erledigen lassen resp. an Private delegieren. Neu wird der Gehalt von Artikel 40 Absatz 3 PoV auf Gesetzesstufe verankert. Inhaltlich ändert sich für die Gemeinden nichts. Artikel 40 Absatz 3 PoV seinerseits wird aufzuheben sein.

Unterabschnitt 7.2.3 Vorladung, Vorführung und Zuführung

Artikel 79

In Artikel 79 wurden einzig geringfügige grammatikalische Änderungen vorgenommen. Zudem kann bereits hier auf die Anpassungen in Artikel 100 hingewiesen werden. Bis anhin sah Artikel 100 keine direkte gesetzliche Grundlage vor, um private Räumlichkeiten zwecks Vorführungen betreten zu können. Die gesetzliche Grundlage musste stets aus einem Zusammenspiel von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe c abgeleitet werden. Mit der vorliegenden Teilrevision soll Artikel 100 im Hinblick auf Vor-, Zu- und Rückführungen ergänzt werden, womit künftig eine direkte gesetzliche Grundlage für die Betretung von Häusern, Wohnungen und Räumlichkeiten zwecks Vorführungen bestehen wird. Zudem soll künftig mit dem revidierten Artikel 100 kein vorgängiger, schriftlicher Auftrag der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters mehr nötig sein (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 100).

Unterabschnitt 7.2.4 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Artikel 81

Mit dem neuen Buchstaben f von Artikel 81 Absatz 1 wird eine Lücke geschlossen, indem klar gestellt wird, dass erkennungsdienstliche Massnahmen auch zulässig sind an Personen, welche sich zwecks Überführung an eine ausländische Behörde für ein Strafverfahren in Auslieferungshaft befinden.

Unterabschnitt 7.2.6 Wegweisung und Fernhaltung

Artikel 83

Das PolG vom 10. Februar 2019 sah ursprünglich in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h vor, der Kantonspolizei die Möglichkeit zu verleihen, Personen wegzuweisen oder fernzuhalten, die auf einem privaten Grundstück oder einem Grundstück eines Gemeinwesens ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campieren. Die Bestimmung wurde mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten und im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle überprüft. Dabei stellte das Bundesgericht fest, dass aufgrund der historischen, systematischen und teleologischen Auslegungselemente davon ausgegangen werden könne, dass der Grosse Rat des Kantons Bern die Bestimmungen zur Wegweisung von "illegal Campierenden" ausschliesslich auf Fahrende anwenden wollte. Dies gehe auch klar aus Artikel 84 Absatz 4 hervor, der explizit auf die Transitplätze für Fahrende Bezug nehme. Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h sei unverhältnismässig und

¹⁰ BSG 551.111

es sei nicht möglich, ihn grundrechtskonform auszulegen. Deshalb wurde Buchstabe h vom Bundesgericht mit Entscheid vom 29. April 2020 aufgehoben. Mit vorliegender Teilrevision wird die Aufhebung auch im Gesetzestext nachvollzogen.

Artikel 83

Absatz 3 von Artikel 83 ist neu ausgestaltet. Artikel 83 Absatz 3 Buchstabe a entspricht inhaltlich grösstenteils dem bisherigen Artikel 86. Neu wird jedoch durch die Formulierung klargestellt, dass nicht nur in Fällen von häuslicher Gewalt, sondern in sämtlichen Anwendungsfällen von Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe f Wegweisungen und Fernhaltungen den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Person und dieser nahestehenden Personen umfassen können. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass die Wegweisung oder Fernhaltung aus der gemeinsamen Wohnung nur in Fällen von häuslicher Gewalt möglich ist. Da die Bestimmung inhaltlich auf alle Fällen von Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe f anwendbar ist, ist es thematisch stringenter, sie neu in Artikel 83 zu platzieren.

Der neue Buchstabe b von Absatz 3 nimmt den bisherigen Artikel 83 Absatz 3 auf. Die überarbeitete Formulierung bringt zum Ausdruck, dass es sich bei Kontakt- und Annäherungsverboten ihrer Natur nach um selbständige Massnahmen zum Schutz bedrohter Personen handelt. Sie können beim Vorliegen von Situationen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe f auch ohne gleichzeitige Wegweisung oder Fernhaltung mit definiertem Perimeter angeordnet werden.¹¹

Artikel 84

Das Bundesgericht hat die automatische Verbindung von Wegweisungen und Fernhaltungen mit der Anordnung der Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB im ursprünglichen Artikel 84 Absatz 1 als nicht verhältnismässig beurteilt. Der Automatismus hätte es der Kantonspolizei verunmöglicht, eine Wegweisung oder Fernhaltung je nach Schweregrad mit oder ohne Strafandrohung zu verfügen. Mit der neuen Kann-Bestimmung in Artikel 84 Absatz 1 wird der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Folge geleistet. Artikel 84 Absatz 4, der wie Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h vom Bundesgericht aufgehoben wurde, wird nun auch formell aus dem PolG gestrichen. Es kann dazu auf die Erläuterungen unter zu Artikel 83 verwiesen werden.

Artikel 86

Diese Bestimmung wird durch Artikel 83 Absatz 3 Buchstabe a ersetzt und deshalb aufgehoben.

Unterabschnitt 7.2.8 Gewahrsam

Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d

Durch die Präzisierung in Absatz 1 Buchstabe d wird deutlich, dass nicht jegliche polizeiliche Wegweisung, sondern nur solche ausländerrechtlicher Natur Grundlage für einen polizeilichen Gewahrsam bilden können.

Unterabschnitt 7.2.10 Betreten von Grundstücken und Räumlichkeiten

Artikel 100

Bis anhin waren die Vor-, Rück- und Zuführungen nicht als eigenständiger Grund für die Betretung und Durchsuchung von Räumlichkeiten genannt. Die Legitimation musste über Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe c abgeleitet werden. Der überaus grösste Teil der Zuführungen erfolgt auf schriftlichen Auftrag des Amts für Justizvollzug (AJV), welches diese gestützt auf Artikel 439 Absatz 4 StPO anordnet. Da die gesetzliche Grundlage betreffend die für die Zuführung oft nötige Betretung von Räumlichkeiten durch die Polizei über

¹¹ vgl. auch SCHWEGLER/HIRTE in MÜLLER/FELLER, Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Auflage, 2021, 5. Kapitel, Rz. 91

den Umweg der oben genannten Artikel abzuleiten war, hat das AJV die Ermächtigung zur Betretung jeweils im Einzelfall zusätzlich explizit und schriftlich an die Kantonspolizei delegiert. Der neue Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe e schafft eine direkte rechtliche Grundlage für Betretungen im Zusammenhang mit Vor-, Rück- und Zuführung, womit künftig auf eine schriftliche Kompetenzdelegation verzichtet werden kann.

Eine massgebliche Änderung besteht in der Streichung von Artikel 100 Absatz 3, womit künftig für das Betreten von Häusern, Wohnungen und Räumlichkeiten durch die Kantonspolizei aus den in Absatz 1 Buchstaben a bis e festgelegten Gründen grundsätzlich auf einen vorgängigen, schriftlichen Auftrag der örtlich zuständigen Regierungstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungstatthalters verzichtet wird. Auch für Betretungen gemäss Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d wird künftig kein Auftrag der Regierungstatthalterämter mehr nötig sein. Diese Gesetzesanpassung wurde vorgängig mit der Geschäftsleitung der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter abgesprochen. Sie dient der Abschaffung einer administrativen Hürde, wodurch die Kantonspolizei künftig zwecks Gefahrenabwehr noch rascher reagieren kann. Die Kantonspolizei definiert in ihren internen Regelwerken die Zuständigkeit für den Betretungsbeschluss.

Abschliessend bleibt zu bemerken, dass neben Artikel 100 spezialgesetzliche Grundlagen bestehen, welche der Kantonspolizei das Betreten von Häusern, Wohnungen und Räumlichkeiten erlauben, so etwa in der Tierschutzgesetzgebung oder in der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (vgl. Art. 39 i.V.m. Art. 24 des Tierschutzgesetzes; TschG¹² und Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; BGSA¹³)

Unterabschnitt 7.2.12

Artikel 109

Der bisherige Artikel 109 zur automatisierten Fahrzeugfahndung (AFV) wurde im Rahmen der Totalrevision 2019 neu in das PolG eingefügt. Zuvor existierte im Kanton Bern keine gesetzliche Grundlage für dieses Fahndungsmittel. Heute gehört die automatisierte Fahrzeugfahndung zu den unverzichtbaren Mitteln für die Polizei. Sie leistet einen grossen Beitrag für die erfolgreiche schweizerische Deliktsbekämpfung sowie die internationale Zusammenarbeit.

Das Bundesgericht hat in BGE 146 I 11 festgehalten, dass die Erhebung von Daten und der automatische Abgleich dieser Daten mittels AFV-Systemen einen schweren Eingriff in das von Artikel 13 Absatz 2 BV garantierte Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung darstellt. Die gesetzliche Grundlage hat damit den Voraussetzungen von Artikel 36 BV zu genügen. Insbesondere ist nötig, dass der Verwendungszweck, der Umfang der Erhebung sowie die Aufbewahrung und Löschung der erhobenen Daten hinreichend bestimmt sind. Zudem bedarf es organisatorischer, technischer und verfahrensrechtlicher Schutzbestimmungen, sofern diese sich nicht aus der Datenschutzgesetzgebung oder anderen Bestimmungen ergeben. Schliesslich muss die Datenbearbeitung im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Der angepasste Artikel 109 entspricht einem Vorschlag der KKJPD anlässlich der Herbstversammlung 2020 an alle Kantone, der weitgehend wörtlich übernommen wurde. Ziel ist es, die schweizweit heterogenen Grundlagen betreffend AFV-Systeme über die Kantone koordiniert in eine zukunftsorientierte Richtung zu entwickeln und auf eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen innerhalb der Schweiz hinzuwirken. Kriminalität macht nicht an den Kantonsgrenzen halt und eine Verhinderung von Delikten in anderen Kantonen bzw. eine landesweite Eindämmung der Kriminalität liegt auch im Interesse des Kantons Bern. Für eine effiziente Gefahrenabwehr

¹² SR 455

¹³ SR 822.41

und Strafverfolgung ist es entscheidend, kantonale Grundlagen zu schaffen, die eine Zusammenarbeit ermöglichen. Die Kantone Tessin und Graubünden haben den von der KKJPD vorgeschlagenen Artikel zur AFV bereits in ihre Polizeigesetze integriert.

Absatz 1 ist weitgehend wie bisher ausgestaltet. Neu wird zur genügenden Bestimmtheit des Verwendungszwecks explizit aufgenommen, dass die automatisierte Erfassung mittels AFV nur zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen zulässig ist. In Umsetzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist sie bei blossen Übertretungen nicht erlaubt. Das AFV-System wird in erster Linie dazu dienen, in lokalen Datenbanken erfasste und im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausgeschriebene Fahrzeuge (z.B. Diebstahl oder erloschener Versicherungsschutz) sowie Fahrzeuge von Haltern oder Halterinnen mit einem Führerausweisenzug zu erkennen.

Absatz 2 nennt neu zusätzlich neben dem automatisierten Abgleich auch die Analyse als Nutzungsmöglichkeit der mittels AFV erhobenen Daten. Dadurch wird es der Kantonspolizei ermöglicht, Bewegungsprofile zu erstellen. Diese stellen ein wichtiges Mittel für eine wirkungsvolle Ermittlungsarbeit der Polizei dar. Zu denken ist dabei etwa an Ermittlungen im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität und des Menschenhandels. Der Wortlaut von Artikel 109 Absatz 2 stellt klar, dass für die Erstellung von Bewegungsprofilen Artikel 141 Absatz 3 gilt. Sie ist nur dann zulässig, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ein solches plant oder die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet resp. in der Vergangenheit gefährdet hat. Im Übrigen entspricht Absatz 2 der bisherigen Bestimmung.

Neu ist Absatz 3 Buchstabe a von Artikel 109, der zur Ermöglichung der beabsichtigten Vereinheitlichung der kantonalen Rechtsgrundlagen dem Vorschlag der KKJPD entspricht. Er bietet die Rechtsgrundlage für eine vorübergehende Speicherung und Analyse der Durchfahrtsdaten während 100 Tagen, auch wenn in der Sache kein Straf- oder Verwaltungsverfahren anhängig gemacht wird. Die Auswertung der Daten trotz negativem, automatischem Datenabgleich ist zur Wahrung der Verhältnismässigkeit jedoch streng auf die Aufklärung von Verbrechen oder Vergehen oder die Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen begrenzt (vgl. Art. 109 Absatz 4 Buchstabe a und b). Die Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen entspricht den Vorschriften zur Observation, welche jedoch einen grösseren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person darstellt als die Speicherung und nachträgliche Auswertung von AFV-Daten. Die 100-tägige Löschrfrist, die auch die Kantone Tessin und Graubünden bereits in ihren Polizeigesetzen festgelegt haben, lehnt an die die Strafantragsfrist an. Die Frist liegt im Interesse des Schutzes von Polizeigütern, bietet sie doch z.B. die Möglichkeit, Aufnahmen von privaten Kameras, etwa bei Banken, zu Ermittlungszwecken mit den Aufnahmen der AFV-Systeme abzugleichen. Zudem ermöglicht die Frist, auch Straftaten aufzuklären, welche im Zeitpunkt des automatischen Datenabgleiches schon begangen, aber noch nicht gemeldet resp. angezeigt worden sind. Als Beispiel mag die Konstellation dienen, bei der sich eine bedrohte Person erst längere Zeit nach Ausführung der bedrohenden Handlungen bei der Polizei meldet. Die Aufzeichnungen der AFV können in solchen Fällen einen wichtigen Ermittlungsansatz darstellen. Auch bei Strukturermittlungen in Sachen Betäubungsmittel- oder Menschenhandel ergeben sich Erkenntnisse zu Verschiebungen von Fahrzeugen oft erst über einen längeren Zeitraum. In Vermisstenfällen ist es schliesslich erfahrungsgemäss üblich, dass die Meldungen an die Polizei erst einige Tage nach dem Verschwinden erstattet werden. In all diesen Fällen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer effektiven Ermittlungsarbeit. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die 100-Tage-Frist der gemäss den Videoüberwachungsvorschriften üblichen Löschrfrist entspricht (vgl. Art. 127).

Artikel 109a

Auch dieser, neue Artikel entspricht dem vorerwähnten Vorschlag der KKJPD an alle Kantone der Schweiz. Bisher gibt es schweizweit bezüglich des Einsatzes von AFV-Systemen eine unüberschaubare Vielfalt an rechtlichen Regelungen, wodurch Datenlücken entstehen. Die verschiedenen Polizeikörper sind zudem daran, die bisherigen, heute veralteten AFV-Systeme technisch auf den neusten Stand zu bringen. Sie sollen künftig bezüglich Interoperabilität den direkten Datenaustausch mit den zuständigen Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene mittels Abrufverfahren ermöglichen. Dies wird dazu beitragen, die Verfolgung der organisierten Kriminalität (z.B. Drogenhandel, Menschenhandel) sowie diejenige von mobilen, grenzüberschreitenden Mehrfach-Delinquierenden zu verbessern (z.B. Einbruchdiebstahl-Serie).

Der neue Artikel 109a bildet für die Kantonspolizei Bern eine gesetzliche Grundlage mit Blick auf die Zukunft, die es ermöglichen soll, die mittels der AFV-Systeme erhobenen Daten mit den genannten Bundesbehörden sowie den Polizeibehörden der Kantone und der Gemeinden im Abrufverfahren austauschen und bearbeiten zu können. Er ist als Kann-Bestimmung ausgestaltet, womit es im Ermessen der Kantonspolizei Bern liegt, darüber zu entscheiden, ob überhaupt Daten im Abrufverfahren bekanntgegeben werden sollen. Allenfalls kann die Zurverfügungstellung der Daten davon abhängig gemacht werden, ob die anderen Kantone ihrerseits der Kantonspolizei Bern ihre AFV-Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

Zurzeit kann noch kein Austausch im Abrufverfahren erfolgen, da die meisten Kantone noch nicht über AFV-Systeme verfügen oder die bereits vorhandenen Systeme nicht interoperabel sind. Bis zu einer Harmonisierung der Systeme wird die Kantonspolizei wie bis anhin auf Anfrage einzelfall- und rechtshilfweise Auskunft über die AFV-Daten erteilen und sich dabei weiterhin betreffend die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusätzlich auf Artikel 144 Absatz 1 stützen. Neu ermöglicht Artikel 109a den Datenaustausch mit der Landespolizei Liechtenstein. Die Verhältnismässigkeit des Datenaustauschs ist gewährleistet, da er gemäss Artikel 109 nur bei Verbrechen und Vergehen sowie bei der Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen zulässig ist. Das öffentliche Interesse liegt in der Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten. Dabei hat der Kanton Bern ganz klar auch ein Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten in anderen Kantonen. Straftäterinnen und Straftäter wie insbesondere solche im Bereich der Drogenkriminalität oder des Einbruchdiebstahls beschränken ihre kriminellen Handlungen nicht auf bloss einen einzelnen Kanton und eine schweizweit eingedämmte Kriminalität erhöht auch die Sicherheit im Kanton Bern.

Unterabschnitt 7.2.16 Observation in der Vorermittlung

Neu wird der Begriff «Vorermittlung» in den Titel aufgenommen, womit er der Formulierung in den Unterabschnittstiteln 7.2.14 und 7.2.15 angepasst wird. Alle Massnahmen in den Artikeln 111 bis 120 betreffen solche in der polizeilichen Vorermittlung, bei der noch kein konkreter Verdacht auf eine bestimmte Straftat besteht und die StPO deshalb nicht zur Anwendung gelangt.

Artikel 118

Der bisherige Absatz 2 von Artikel 118, der die Observation mittels technischen Überwachungsgeräten betraf, wurde vom Bundesgericht mit BGE 1C_181/2019 aufgehoben. Die Aufhebung wird mit der vorliegenden Teilrevision auch im Gesetzestext formell nachvollzogen.

Artikel 118a

Artikel 118a ist neu und ersetzt den bisherigen Artikel 118 Absatz 2, berücksichtigt indes die vom Bundesgericht aufgestellten Anforderungen. Artikel 118 Absatz 2 sollte die Kantonspolizei berechtigen, zum Zweck der polizeilichen Observation in der Vorermittlung technische Überwachungsgeräte einzusetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen. Die Überwachung mittels technischer Geräte war im PolG vom 10. Februar 2019 lediglich den Vorschriften

der polizeilichen Observation unterstellt. Erst nach einem Monat hätte sie der Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts bedurft, zudem hätte es im Ermessen der Kantonspolizei gelegen, über einen Verzicht auf eine nachträgliche Information der betroffenen Person zu entscheiden. Das Bundesgericht hat den bisherigen Artikel 118 Absatz 2 mit dem bereits mehrmals erwähnten Entscheid aufgehoben. In der Begründung hielt das Bundesgericht fest, bei der Standortermittlung mittels GPS-Peilsendern handle es sich um einen empfindlichen, nicht zu unterschätzenden Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gemäss Artikel 13 Absatz 2 BV. Sowohl in der StPO, als auch im Nachrichtendienstgesetz des Bundes (NDG)¹⁴ seien ebenfalls Vorschriften zur Überwachung mittels technischen Geräten vorgesehen. In der StPO seien diese jedoch nicht unter die Observation, sondern richtigerweise unter die geheimen Überwachungs-massnahmen eingereiht (vgl. Art. 280 StPO). Es gälten damit die Regeln der Artikel 269 bis 279 StPO. Gemäss diesen sei die Standortermittlung mittels GPS-Peilsendern nur bei den in Artikel 269 StPO enthaltenen Katalogdelikten erlaubt und bedürfe innerhalb von 24 Stunden seit der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 274 StPO). Die nachträgliche Mitteilung gegenüber der betroffenen Person dürfe zudem nur mit der Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden (Art. 279 StPO).

Zu den Regelungen im NDG führte das Bundesgericht aus, die Überwachung mit technischen Geräten dürfe gemäss diesem nur bei gewissen, im NDG konkret definierten Bedrohungen gegen die innere Sicherheit angeordnet werden und müsse in einem zweistufigen Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht genehmigt und danach von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) freigegeben werden. Auch ein Verzicht oder Aufschub der nachträglichen Mitteilung an die Betroffene oder den Betroffenen dürfe erst nach Durchlaufen eines zweistufigen Genehmigungsverfahrens vollzogen werden.

Im Vergleich zu den analogen Bestimmungen in StPO und NDG hielt das Bundesgericht fest, dass Artikel 118 Absatz 2 ff. den Anforderungen an die gemäss dem Legalitätsprinzip in Artikel 36 Absatz 1 BV für den Grundrechtseingriff nötigen Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage in verschiedener Hinsicht nicht genüge.

Der neue Artikel 118a ist entsprechend den Vorgaben von BGE 1C_181/2019 ausgestaltet. Er legt in Analogie zur StPO fest, dass Überwachungen mit technischen Geräten in der polizeilichen Vorermittlung nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie der Erkennung oder Verhinderung einer im Katalog von Artikel 269 Absatz 2 StPO enthaltenen Straftat dienen.

Artikel 119

An Artikel 119 Absatz 1 wurden gegenüber der bisherigen Fassung inhaltlich keine Änderungen vorgenommen. Neu ist Absatz 2, der die vom Bundesgericht festgelegten Anforderungen erfüllt. Analog zu Artikel 274 StPO müssen Observationen mittels technischer Überwachungsgeräte zur Standortermittlung innert 24 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 120

In Artikel 120 wurden neu aufgrund der Vorgaben von BGE 1C_181/2019 die Verweise auf die Artikel 274 und 279 StPO aufgenommen, womit diese auf Observationen mit technischen Überwachungsgeräten in der polizeilichen Vorermittlung sinngemäss Anwendung finden. Die Kantonspolizei hat dem Zwangsmassnahmengericht für das Genehmigungsverfahren die Anordnung sowie die Begründung und die für die Genehmigung wesentlichen Verfahrensakten einzureichen (Art. 274 Abs. 1 Bst. a und b StPO). Die Frist für das Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung der Überwachungs-massnahmen beträgt fünf Tage, der Entscheid ist der Kantonspolizei

¹⁴ SR 121

umgehend zu eröffnen (Art. 274 Abs. 2 und 3 StPO). Zudem kann die Kantonspolizei nur mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts auf die nachträgliche Mitteilung an die betroffene Person verzichten oder diese aufschieben.

Mit den neuen Bestimmungen zur Observation mittels technischen Geräten zur Standortermittlung wurden somit sämtliche Anforderungen des Bundesgerichts umgesetzt.

Unterabschnitt 7.2.17 Video- und Audioüberwachung

Artikel 122a

Im Frühsommer 2016 wurde die Motion 100-2016 eingereicht, welche schliesslich als Postulat überwiesen wurde. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage für den präventiven (deeskalierenden, Gewalt verhindernden) und repressiven (beweissichernden) Einsatz von sog. «Bodycams» zu schaffen sei. Auch die Kantonspolizei Bern beobachtete seit geraumer Zeit die Entwicklungen im Bereich des polizeilichen Einsatzes von Körperkameras. Bedeutend waren dabei insbesondere die Ergebnisse eines Pilotversuches der Stadtpolizei Zürich aus dem Jahr 2017. In diesem konnte kein eindeutiger, präventiver Effekt der Körperkameras festgestellt werden. Der Versuch zeigte jedoch, dass die Kameras einen positiven Effekt auf die Beweissicherung haben können. Auch kantonspolizei-intern konnte bis zum Abschluss der Arbeiten an der Totalrevision des PolG kein dringendes Bedürfnis nach präventiv einsetzbaren Körperkameras eruiert werden, weshalb keine gesetzliche Grundlage für präventiv verwendete Körperkameras vorgeschlagen wurde. Am 2. Dezember 2020 wurde der Bericht des Regierungsrates zum Einsatz von «Bodycams» verabschiedet. Er kam zum Schluss, dass auf einen flächendeckenden Einsatz von präventiven «Bodycams» bei der Kantonspolizei zu verzichten ist. Der Grosse Rat hat den Bericht daraufhin zu Kenntnis genommen und die Motion Kohli abgeschrieben.

Für einen beweissichernden, repressiven Einsatz der Körperkameras ist jedoch keine spezielle gesetzliche Grundlage im PolG nötig. Wie Absatz 1 des neuen Artikels 122a deklaratorisch festhält, stützt sich ein beweissichernder Einsatz auf die StPO (vgl. insbesondere Art. 306 StPO). Die Kantonspolizei Bern testete seit August 2021 eine kleinere Anzahl Körperkameras zur Beweissicherung, um abzuklären, ob ihr Einsatz zu einer effizienteren Strafverfolgung führt. In der Evaluation des Testbetriebes konnte ein leicht positiver Einfluss auf die Beweissicherung festgestellt werden. Deshalb wird der Einsatz der Körperkameras bis Ende 2022 in den Normalbetrieb überführt werden. Von einer Aufstockung der Anzahl Körperkameras wurde vorderhand abgesehen. Die allermeisten der erhältlichen Bodycams sind mit einer sogenannten Vorlauffunktion oder Pre-Recording-Funktion ausgerüstet. Im Pre-Recording-Modus nehmen die Kameras die Geschehnisse im Dauerbetrieb auf und überschreiben die Daten nach kurzer Zeit automatisch. Wird der Auslöseknopf zur Aufnahmespeicherung betätigt, speichern die Kameras die beginnende Sequenz sowie bis zu zwei Minuten des bereits Geschehenen aus der Pre-Recording-Funktion. Dies ist von erheblicher Bedeutung, weil die mit der Vorlauffunktion generierten Aufnahmen für die spätere Beurteilung des Verhaltens der involvierten Personen relevant sein können. Es ist für die Kantonspolizei deshalb für eine effektive Strafverfolgung wichtig, auf die Aufnahmen im Pre-Recording-Modus zurückgreifen zu können. Bei Aufnahmen im Pre-Recording-Modus ist oft unklar, ob sie bereits in den Anwendungsbereich von Artikel 306 StPO fallen, zudem stellen sie einen Eingriff in das verfassungsmässige Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Deshalb wird in Absatz 2 von Artikel 122a eine gesetzliche Grundlage für die Vorlaufaufnahmen geschaffen.

Artikel 122a Absatz 3 hält schliesslich fest, dass sich die Auswertung der Aufzeichnungen nach Artikel 127 richtet. Dies bedeutet insbesondere, dass die Aufnahmen der beweissichernden Körperkameras nach 100 Tagen zu löschen sind, wenn keine Strafanzeige oder kein Strafantrag eingereicht wurde und kein konkreter Verdacht auf eine Straftat besteht.

Artikel 124

In Artikel 124 wurde neu die Möglichkeit aufgenommen, auch zum Schutz von kantonalen Anlagen Videoüberwachungsgeräte einzusetzen (vgl. Art. 124 Abs. 1). Anlass für die Änderung bildeten insbesondere wiederholte Vandalenakte gegen semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen. Der ebenfalls angepasste Artikel 124 Absatz 2 bietet auch den Gemeinden die Möglichkeit, nicht nur ihre Gebäude, sondern auch ihre Anlagen mit Videogeräten zu überwachen. Sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden bleibt die Pflicht zur datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle vorbehalten.

Artikel 124a

Dieser Artikel ist neu und dient der Umsetzung der Motion 316-2020 (Rappa, Burgdorf) «Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen, welche in der Herbstsession 2021 vom Grossen Rat angenommen wurde. Es bleibt weiterhin grundsätzlich in der Kompetenz der Gemeinden, an öffentlichen Orten zur Verhinderung und zur Ahndung von Straftaten Videoüberwachungen einzusetzen. Sind den Gemeinden lokale Brennpunkte bekannt, nutzen sie in den allermeisten Fällen ihren Handlungsspielraum und ordnen mit vorgängiger Zustimmung der Kantonspolizei die Anbringung von Videokameras an. In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, dass eine Gemeinde auch trotz einer Empfehlung gemäss Artikel 124a Absatz 1 keine Videoüberwachung anordnet und auch von anderen Massnahmen absieht. In Erfüllung der Motion 316-2020 und mit Blick auf Artikel 8, wonach Kanton und Gemeinden gemeinsam für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sorgen, erscheint es sinnvoll, wenn der Kanton in solchen Fällen ersatzweise in eigener Kompetenz eine Videoüberwachung anordnen kann. Artikel 124a Absatz 2 schafft für den Kanton, handelnd durch die SID, die dafür nötige gesetzliche Grundlage. Die neue Regelung stellt keinen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar, wird doch diese nach Massgabe des kantonalen Rechts definiert (vgl. Art. 50 Abs. 1 BV und Art. 109 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV]¹⁵). Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Genüge zu tun, wird diese Kompetenz auf das Vorliegen einer Gefahrenlage für Verbrechen und Vergehen begrenzt. Stehen einzig Übertretungen im Raum, ist eine ersatzweise Anordnung der Videoüberwachung durch die SID nicht zulässig. Die SID trägt dabei die Verantwortung für die Informationssicherheit und den Datenschutz gemäss Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁶. Die Kosten für die Anordnung resp. die Verfügung von Videoüberwachungen sowie der Betrieb derselben sind gemäss Artikel 124a Absatz 3, wie in der Motion 316-2020 vorgesehen, durch die Gemeinden zu tragen. Das Tätigwerden des Kantons erfolgt in Fällen von Artikel 124a im Sinne einer Ersatzvornahme, was eine Kostenaufgabe an die untätige Gemeinde rechtfertigt.

Artikel 125

Dieser Artikel entspricht grösstenteils dem geltenden Recht. In Fällen von Anordnungen von Videoüberwachungen durch die SID kann gegen die anordnende Verfügung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Deshalb wurde in Absatz 2 eine entsprechende Ergänzung aufgenommen.

Kapitel 8: Verrechnung polizeilicher Leistungen

Artikel 137

Der mit dem PoIG vom 10. Februar 2019 neu eingeführte Artikel 137 kam bis anhin eher zurückhaltend zur Anwendung. Es zeigte sich zudem als nicht praktikabel, im Nachhinein die Kostenbeteiligung der Gemeinden im Sinne von Absatz 3 zu reduzieren, wenn polizeiliche Leistungen gestützt auf Absatz 1 Dritten verrechnet werden konnten. Die (hälftigen) Kosten für polizeiliche In-

¹⁵ BSG 101.1

¹⁶ BSG 152.04

terventions- und Vollzugshilfeleistungen in der Höhe von ursprünglich 5,9 Mio. Franken (vgl. Vortrag zum Polizeigesetz vom 10. Februar 2019) sind bewusst pauschaliert worden, um den administrativen Aufwand zu reduzieren. Dieser Millionensumme stehen sehr geringe Gebührenerträge aus Artikel 137 gegenüber. Die Bestimmung gemäss Absatz 3 hatte zwar eine gewisse Logik, ist jedoch nicht praktikabel. Der Aufwand für die Umsetzung ist erheblich und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen. Deshalb wird Artikel 137 Absatz 3 ersatzlos aufgehoben.

Artikel 137a

Dieser Artikel wird neu in den Gesetzestext aufgenommen. Kostenverrechnungen gemäss Artikel 137 sind rechtlich anspruchsvoll. Mit der Einführung eines Einspracheverfahrens wird der Kantonspolizei ermöglicht, Verfügungen ihrer Dienststellen nochmals zu überprüfen. Die übergeordneten Rechtsmittelinstanzen werden dadurch entlastet. Für die betroffenen Personen entsteht kein Nachteil, da das Einspracheverfahren im Gegensatz zum Verwaltungsjustizverfahren kostenlos ist.

Kapitel 9: Datenschutz und Datenbearbeitung

Artikel 146a

Schwere Drohungen und Gefährdungen gegen Behörden haben sich in der Schweiz in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder ereignet, teils gar mit tödlichen Folgen. Solche Ereignisse sind - wenn immer möglich - zu verhindern. Ein wirkungsvolles Bedrohungsmanagement (BDM) ist heute unverzichtbar. Mit Beschluss vom 29. März 2017¹⁷ hat der Regierungsrat die SID (damals noch Polizei- und Militärdirektion; POM) beauftragt, das vorhandene Bedrohungsmanagement unter Einbezug der relevanten Behörden weiterzuentwickeln und dabei ein einheitliches und gesamtheitliches Bedrohungsmanagement anzustreben. Auftragsgemäss hat die SID die Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufe des Bedrohungsmanagements unter Einbezug der relevanten Anspruchsgruppen analysiert und wo nötig optimiert. Mit dem Bericht «Konzept Bedrohungsmanagement Kanton Bern (KBDM)» wurde dem Regierungsrat das vereinheitlichte und optimierte BDM vorgestellt. Der Regierungsrat hat den Bericht mit Beschluss vom 3. Juli 2019¹⁸ zur Kenntnis genommen und genehmigt. Mit gleichem Beschluss erging der Auftrag an die SID, eine gesetzliche Grundlage für Fallkonferenzen im Bedrohungsmanagement auszuarbeiten. Der neue Artikel 146a und insbesondere die Absätze 2 und 3 dienen der Erfüllung dieses Auftrages.

Das BDM im Kanton Bern findet nicht nur auf Gefährdungen und Drohungen gegenüber Behörden Anwendung, sondern auch auf solche gegenüber Privaten. Hauptziel des BDM ist es, schwere Delikte gegen Leib und Leben mittels einer koordinierten Vorgehensweise zu verhindern. Es ist jedoch anerkannt, dass die Schwere einer möglichen Drohung oder Gefährdung nicht zum vornherein anhand definierter Kriterien eingeschätzt werden kann. Vielmehr muss die Identifizierung der Risiken möglichst breit abgestützt stattfinden, um in der Folge schwere Gefährdungen und Drohungen von anderen Vorkommnissen unterscheiden zu können, die nicht Gegenstand des Bedrohungsmanagements bilden, sondern in anderer geeigneter Form zu bewältigen sind.¹⁹ Zu denken ist dabei insbesondere auch an Tatpersonen im Bereich häusliche Gewalt, Stalkerinnen und Stalker, Personen mit Drohung oder Gewalt gegenüber Behörden und Beamten, sich radikalisierende gewaltbereite Personen sowie potentielle Amokläuferinnen und -läufer. Ohne eine frühzeitige Erkennung eines Gefährdungspotentials ist ein wirkungsvolles BDM nicht möglich.²⁰ Gemäss KBDM werden in ausgewählten Verwaltungseinheiten und Institutionen speziell geschulte

¹⁷ RRB 314/2017

¹⁸ RRB 748/2019

¹⁹ Vgl. KBDM S. 6

²⁰ Vgl. dazu auch «Das schweizerische Vollzugslexikon», Benjamin Brägger (Hrsg.), 2. Auflage, S. 125 ff.

Ansprechpersonen bestimmt, die bei Warnsignalen in ihrer täglichen Tätigkeit eine Erstbeurteilung gestützt auf ein einfaches Hilfsmittel vornehmen.²¹ Artikel 146a Absatz 1 schafft für die Ansprechpersonen die explizite gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung zum Zweck des Bedrohungsmanagements. Sie dürfen Meldungen über mögliche Gefährdungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität entgegennehmen und der Kantonspolizei als Leadbehörde im BDM weiterleiten. Die Bestimmung schafft Rechtssicherheit.

Fallkonferenzen fördern in komplexen Fällen die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Behörden. Im BDM im Speziellen stellen Fallkonferenzen den gleichzeitigen Informationsaustausch zwischen der Kantonspolizei als Leadbehörde und den anderen Behörden sicher, mit dem Ziel, konkrete Gefahren für die physische, psychische oder sexuelle Integrität zu erkennen und schwere Delikte gegen Leib und Leben zu verhindern. Bereits im aktuellen BDM findet in Einzelfällen - wenn zur Bewältigung von Bedrohungssituationen zwingend nötig - ein gleichzeitiger Informationsaustausch zwischen verschiedenen Behörden statt. Fallkonferenzen ermöglichen den Beteiligten, gesamtheitlich zu erkennen, welche Sicherheits- und Verfahrensinteressen vorliegen und wann die Voraussetzungen für Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde erfüllt sind. Zudem dienen die Fallkonferenzen der Abstimmung der zu ergreifenden Massnahmen. Grundlage für diesen Informationsaustausch bilden die in den jeweiligen Spezialgesetzen vorhandenen Bestimmungen zu gesetzlichen Melderechten und Meldepflichten. Mit der Schaffung der expliziten rechtlichen Grundlage im Rahmen des BDM in Artikel 146a Absatz 2 sowie derjenigen für den Austausch von jeglicher Art von Personendaten in Absatz 3 wird das bisher praktizierte Instrument der Fallkonferenz weiter gestärkt und die nötige Rechtssicherheit geschaffen.

Artikel 147

Dieser Artikel bezweckt, der Kantonspolizei zur kantonsübergreifenden bzw. schweizweiten Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr sowie für eine effektive Suche nach vermissten oder entwichenen Personen den elektronischen Austausch von Daten zu ermöglichen, Schnittstellen zwischen ihren eigenen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und den Kantonen einzurichten sowie mit den Polizeibehörden des Bundes und der Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme zu schaffen (Art. 147 Abs. 2). Sowohl bei der Datenbearbeitung gemäss Absatz 1, als auch bei derjenigen gemäss Absatz 2 handelt es sich nicht grundsätzlich um einen Datenaustausch im Einzelfall. Deshalb wurde in Absatz 1 der bisherige Verweis auf Artikel 144 Absatz 1 gestrichen. Infolgedessen muss Absatz 2 um einen Buchstaben c erweitert werden, damit sichergestellt bleibt, dass die Datenbearbeitungsbefugnis gemäss Artikel 147 auch besonders schützenswerte Personendaten umfasst.

Bereits gemäss geltendem Recht war die Kantonspolizei durch Absatz 3 von Artikel 147 ermächtigt, gewissen Behörden sowie den Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1 und dem Institut für Rechtsmedizin einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme im Abrufverfahren zugänglich zu machen. Absatz 3 soll nun dahingehend erweitert werden, dass neu explizit auch den Polizeibehörden des Bundes und denjenigen anderer Kantone ein Zugriff im Abrufverfahren ermöglicht werden kann, wenn der Abruf zwecks Erfüllung von Aufgaben gemäss Absatz 1 erfolgt. Wie bei Artikel 109a handelt es sich bei Absatz 3 um eine Kann-Bestimmung. Es liegt damit im Ermessen der Kantonspolizei, darüber zu entscheiden, ob überhaupt Daten im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden sollen. Allenfalls kann dies davon abhängig gemacht werden, ob die anderen Kantone ihrerseits der Kantonspolizei Bern gewisse Datenbearbeitungssysteme im Abrufverfahren zugänglich machen. Wie bei Artikel 109a erfolgt der allfällige Datenaustausch im öffentlichen Interesse am Schutz von Polizeigütern und es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es auch im Interesse des Kantons Bern liegt, in anderen Kantonen zur Verhinderung und Aufklärung von

²¹ Vgl. zu den Ansprechpersonen KBDM S. 11

Straftaten beizutragen. Straftäterinnen und Straftäter begehen oftmals Delikte in mehreren Kantonen. Kann die Kriminalität in schweizweit gesenkt werden, wirkt sich das positiv auf die Sicherheit im Kanton Bern aus.

Kapitel 10 Organisations- und Personalrecht der Kantonspolizei

Abschnitt 10.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 154a

Die Kantonspolizei Bern bildet seit längerer Zeit die polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten selbst aus. Der kantonspolizei-interne Lehrgang wird mit den modularen Zertifikatsprüfungen gemäss Schweizerischem Polizeiinstitut (SPI) abgeschlossen. Auch die französischsprachigen Polizistinnen und Polizisten (Ecole de Police, EP) werden seit 2022 von der Kantonspolizei Bern ausgebildet. Deren Lehrgang richtet sich nach den Rahmenbedingungen des Kompetenzprofils «Polizist/-in, Generalist/-in» der paritätischen Kommission der Schweizer Polizei (PaKo). Mit Artikel 154a wird für die Ausbildungen eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Details der Lehrgänge bei der Kantonspolizei Bern, wie etwa die Unterrichtsgestaltung, die Promotionsbedingungen oder die Prüfungsbewertungen sind in internen Regelwerken enthalten.

Die deutschsprachigen Polizeianwärterinnen und -anwärter werden vorerst weiterhin an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) ausgebildet. Auf Ende 2035 hat der Kanton Bern das Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch²² gekündigt. Der Entscheid, wo und durch wen die Ausbildung inskünftig erfolgt, steht noch aus. Eine reelle Option ist, die deutschsprachigen Polizeianwärterinnen und -anwärter durch die Kantonspolizei Bern an einer eigenen Schule auszubilden. Mit Artikel 154a würde auch dafür eine gesetzliche Grundlage bestehen. Schliesslich ist die Förderung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kantonspolizei Bern ein zentrales Anliegen. Artikel 154a stellt ein angemessenes und den betrieblichen Anforderungen entsprechendes Weiterbildungsangebot sicher.

Artikel 156

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Polizeistatus gelangen aufgrund der aussergewöhnlichen hohen beruflichen Belastung in Bezug auf die Pensionskasse in den Genuss einer Sonderregelung (Polizeiplan, vgl. Art. 156 Abs. 2). Das Reglement der Bernischen Pensionskasse (BPK) enthält dazu weitergehende Bestimmungen. Der bisherige Artikel 156 Absatz 1 hat die im Verkehrsdienst tätigen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten explizit vom Polizeistatus ausgenommen. Dies trotz einer beruflichen Belastung, die - wie im Folgenden aufgezeigt - derjenigen der übrigen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten in nichts nachsteht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verkehrsdienstes sind uniformiert unterwegs und repräsentieren in der Öffentlichkeit die Kantonspolizei Bern als Staatsgewalt. Dementsprechend sind sie leider immer wieder insbesondere verbalen Übergriffen aus der Bevölkerung ausgesetzt. Als uniformierte Polizeimitarbeitende sind sie verpflichtet, bei sicherheitsrelevanten Situationen Hilfeleistungen zu erbringen. Beim Erteilen von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr und der Durchführung von Fahrzeugkontrollen im Fliessverkehr sind sie tagtäglich mit schwierigen Bürgerkontakten und Konfliktsituationen konfrontiert. Verkehrsdienstmitarbeitende werden zudem bei Kundgebungen und Sportveranstaltungen eingesetzt, bei unfriedlichen Kundgebungen sind sie oft an vorderster Front zwischen dem Demonstrationszug und dem Strassenverkehr. Dabei kam es in der Vergangenheit punktuell zu tätlichen Übergriffen auf Verkehrsdienstmitarbeitende.

²² BSG 559.12-1

Sie arbeiten im Schichtbetrieb, ihre Arbeitszeiten beinhalten unregelmässige Früh- und Spätdienste sowie Wochenenddienste. Schliesslich ist auch die gesundheitliche Belastung durch den motorisierten Verkehr, der die Verkehrsdienstmitarbeitenden täglich ausgesetzt sind, nicht zu unterschätzen. Die physische und psychische Belastung durch die Tätigkeit ist dementsprechend hoch. Um die Ungleichbehandlung zwischen den Verkehrsdienstmitarbeitenden und den übrigen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zu beseitigen, wird mit vorliegendem Entwurf vorgeschlagen, auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verkehrsdienstes Polizeistatus zu gewähren, damit auch sie in den Polizeiplan der Bernischen Pensionskasse aufgenommen werden können.

Artikel 159

In diesem Artikel wird einerseits eine Präzisierung vorgenommen, indem der Begriff «Polizeischule» durch «Polizeilehrgang» ersetzt wird. Unter «Polizeischule» wird in der Regel die Ausbildung an der IPH erfasst. Die für eine Anstellung bei einem Schweizer Polizeikorps nötige Ausbildung umfasst jedoch gemäss dem von der KKJPD und der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und Kommandanten der Schweiz (KKPKS) verabschiedeten Bildungspolitischen Gesamtkonzept (BGK) 2020 seit Herbst 2019 zusätzlich ein Praktikum von einem Jahr beim jeweiligen Polizeikorps. Mit dem Begriff «Polizeilehrgang» wird sowohl die einjährige Absolvierung der Polizeischule an der IPH, als auch das einjährige Praktikum bei der Kantonspolizei Bern umfasst.

Andererseits wurde Absatz 1 von Artikel 159 angepasst, damit künftig lediglich für eine Anstellung, nicht aber bereits für die Absolvierung des Polizeilehrganges oder des Lehrganges für Sicherheitsassistentinnen und -assistenten das Schweizer Bürgerrecht nötig ist. Auch die Kantonspolizei Bern hat, wie schweizweit viele Polizeikorps, mit gewissen Rekrutierungsproblemen zu kämpfen, was durch die neue Regelung allenfalls etwas abgeschwächt werden kann. Mit anderen Worten soll der Polizeilehrgang auch ohne Schweizer Bürgerrecht begonnen und absolviert werden können, wenn die betroffene Person zeitnah, das heisst in etwa auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Polizeilehrganges hin, Aussicht auf Erlangung des Schweizer Bürgerrechts hat.

Artikel 159a

Wie unter Artikel 154a ausgeführt, bildet die Kantonspolizei Bern sowohl die polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, als auch die französischsprachigen Polizistinnen und Polizisten selbst aus. Mittelfristig könnte dies auch bei den deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten der Fall sein (vgl. Art. 154a oben). Der neue Artikel 159a sieht vor, dass für die Überprüfung von ungenügenden, promotionsrelevanten Prüfungsergebnissen auf Beschwerde hin in Abweichung vom üblichen Instanzenzug eine Rekurskommission eingesetzt wird (vgl. Abs. 1). Bei offensichtlichen, reinen Schreib- und Rechenfehlern wird den Aspirantinnen und Aspiranten empfohlen, sich vor Einreichung einer Beschwerde umgehend nach Bekanntwerden des Fehlers an die fachverantwortliche Person zu wenden und auf diesem Weg eine Berichtigung zu erwirken. Durch die Schaffung der Rekurskommission soll einerseits im Interesse der Aspirantinnen und Aspiranten gewährleistet werden, dass Beschwerden gegen Prüfungsergebnisse so rasch als möglich beurteilt werden. Andererseits soll durch die Besetzung der Rekurskommission mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen für eine Vereinigung von fachlichen und juristischen Kenntnissen gesorgt werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass pro Lehrgang höchstens eine oder zwei Personen die Promotion nicht bestehen. Bis jetzt wurde noch nie ein Rekurs gegen ungenügende Prüfungsergebnisse eingereicht. Die Arbeitslast der Rekurskommission wird somit voraussichtlich nicht gewichtig sein, weshalb die Tätigkeit für die Rekurskommission neben der ordentlichen Tätigkeit bei der Kantonspolizei wahrgenommen werden kann.

Artikel 159a Absatz 1 sieht für die Erhebung einer Beschwerde gegen ungenügende, promotionsrelevante Prüfungsergebnisse eine Frist von 10 Tagen vor. Sie entspricht der Frist, welche die geltende Promotionsordnung der IPH für Beschwerden gegen einzelne Prüfungsnoten vorsieht. Mit dieser im Vergleich zu der üblichen 30-tägigen eher kurzen Beschwerdefrist soll wiederum für die Gewährleistung eines möglichst lückenlosen Ausbildungslehrgangs gesorgt werden. Ähnliche Regelungen kennt beispielsweise auch das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)²³ (vgl. Art. 76 UniG). Für das Verfahren vor der Rekurskommission gilt vorbehaltlich der Buchstaben a und b von Absatz 3 das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁴. Die Ausgestaltung und Organisation der Rekurskommission wird wie in der Gesetzgebung über die Universität an den Regierungsrat delegiert (Art. 159a Abs. 2).

Artikel 163

Im PolG vom 10. Februar 2019 wurden mit Artikel 154 erstmals Grundsätze der Personalpolitik aufgenommen. Die Kantonspolizei bekennt sich darin klar zur Gewährleistung der Chancengleichheit und der Verhinderung von Diskriminierungen jeder Art. Seither hat die Kantonspolizei intensiv an einer Wertecharta gearbeitet und die interne Verankerung dieser Werte vorangetrieben. Um den Werten zusätzlich Ausdruck zu verleihen, wird eine Bezugnahme zu diesen in den Eid resp. das Gelübde gemäss Artikel 163 Absatz 3 aufgenommen. Daneben wurde in Absatz 2 eine marginale grammatikalische Änderung vorgenommen.

Artikel 174

Polizistinnen und Polizisten halten die Bevölkerung zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung an und bilden Teil der Strafverfolgungsorgane. Sie sind ermächtigt, ihre Amtshandlungen nötigenfalls mit körperlichem Zwang durchzusetzen. Es rechtfertigt sich deshalb, an sie punkto Vorbildfunktion und bezüglich Moral und Ethik höhere Anforderungen zu stellen als an die übrigen Kantonsangestellten, und zwar in gewissem Masse auch in ihrem Privatleben. Die Kantonspolizei hat intensiv an einer Wertecharta gearbeitet und wird diese in absehbarer Zeit in ein Kapo-internes Regelwerk aufnehmen. Deshalb wird auch in Artikel 174 Absatz 1 neu ein Verweis auf die Werte der Kantonspolizei aufgenommen. Es gehört zu den Dienstpflichten der Angestellten der Kantonspolizei, diesen nachzuleben.

Artikel 175

Bei Verletzung von Dienstpflichten durch Angestellte können verschiedene Massnahmen angeordnet werden, so etwa der Bezug von Zeitguthaben (vgl. Absatz 1 Buchstabe b). Gegenüber der geltenden Fassung wird konkretisiert, um welche Zeitguthaben es sich dabei handeln kann. Die Massnahme kann Guthaben des Gleizeit- und des Langzeitkontos sowie Ferienguthaben betreffen.

Artikel 178

Gemäss Artikel 177 richtet sich die Haftung des Kantons nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)²⁵. In Artikel 100 Absatz 2 PG bestehen Regelungen zu einer Billigkeitshaftung in Fällen, wo Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, einen Schaden selbst zu tragen. Der bisherige Artikel 178 Absatz 2 enthielt ebenfalls gesetzliche Vorschriften zur Billigkeitshaftung und unterschied sich inhaltlich nicht von Artikel 100 Absatz 2. Dennoch führte dies in der Anwendung immer wieder zu Unklarheiten. Deshalb wird Absatz 2 mit vorliegender Revision aufgehoben.

Indirekte Änderungen anderer Erlasse

²³ BSG 436.11

²⁴ BSG 155.21

²⁵ BSG 153.01

1. *Gesetz vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG)*²⁶

Anlässlich der Revision des KStrG vom 7. März 2021 wurde Artikel 13 aufgehoben, welcher das Verbot der Abgabe von Tabak und Spirituosen durch Private an unter 18-jährige sowie das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken durch Private an unter 16-jährige enthielt. Dies in der Annahme, die Strafbarkeit sei durch das bernische Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)²⁷ bereits abgedeckt. Gemäss der Rechtsanwendung durch die bernische Staatsanwaltschaft findet jedoch das HGG auf eine Abgabe durch Private keine Anwendung, was Nichtanhandnahmeverfügungen zur Folge hatte. Die Abgabe von Alkohol oder Tabak durch Private an Minderjährige ist damit zurzeit im Kanton Bern nicht strafbar. Einzig für eine Verabreichung in gesundheitsgefährdendem Ausmass kommt eine Strafbarkeit für Private in Frage (vgl. Art. 136 StGB). Der Verkauf und die Abgabe von Alkohol, Tabak und Spirituosen an unter 18- resp. unter 16-jährige durch Gewerbebetriebe ist dagegen weiterhin durch das HGG sowie das Alkoholgesetz (AlkG)²⁸ und das Lebensmittelgesetz (LMG)²⁹ des Bundes verboten und unter Strafe gestellt.

Zwar ist auf Bundesebene eine Revision der Tabakgesetzgebung im Gange, welche eine Strafbarkeit einer Abgabe von Tabak durch Private an Minderjährige vorsehen wird. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist jedoch aufgrund verschiedener Faktoren unsicher. Zudem wird sich die künftige Strafbarkeit lediglich auf Tabakprodukte beziehen, ebenso ist noch nicht klar, ob sie sich auf eine Abgabe durch Private beziehen wird. Der Regierungsrat beabsichtigt, mit der vorliegenden Änderung die Gesetzeslücke bei der Abgabe von Tabak und Spirituosen durch Private an unter 18-jährige sowie das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken durch Private an unter 16-jährige vollständig und möglichst rasch zu schliessen. Begrifflich kommt es gegenüber dem ehemaligen Artikel 13 zu leichten Anpassungen, so dass auch die Abgabe von elektronischen Zigaretten sowie von Nikotinprodukten ohne Tabak zum oralen Gebrauch (z.B. Snus) mit Busse sanktioniert werden kann.

2. *Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)*³⁰

Es wurde festgestellt, dass im Schifffahrtsgesetz keine gesetzliche Grundlage für die Verwertung von Schiffen besteht, welche gestützt auf Artikel 7 des Schifffahrtsgesetzes sichergestellt wurden. Neben der Schifffahrtsbehörde hat auch die Kantonspolizei die Kompetenz zur Sicherstellung von Schiffen. Der neue Artikel 7 Absatz 4 des Schifffahrtsgesetzes erklärt für die Verwertung und Vernichtung von Schiffen, die durch das Schifffahrtsamt oder die Kantonspolizei sichergestellt wurden, die Vorschriften des PolG für anwendbar und damit insbesondere Artikel 103 ff. Mit dem neuen Absatz 5 von Artikel 7 des Schifffahrtsgesetzes wird in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen im PolG eine gesetzliche Grundlage für das Betreten und Durchsuchen von sicherzustellenden oder zu verwertenden Schiffen geschaffen.

3. *Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)*³¹

Mit der indirekten Änderung von Artikel 28 Absatz 2 GesG wird das Melderecht von Gesundheitsfachpersonen in Übereinstimmung mit Artikel 146a PolG geschärft. Neu können Fachpersonen im Gesundheitswesen den Strafverfolgungsbehörden ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis auch Wahrnehmungen melden, die Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität einer oder mehrerer Personen geben (vgl. Art. 28 Abs. 2 Bst. a GesG). Die Änderung dient der öffentlichen Sicherheit und dem Schutz von (potentiellen) Opfern.

4. *Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)*³²

²⁶ BSG 311.1

²⁷ BSG 930.1

²⁸ SR 680

²⁹ SR 817.0

³⁰ BSG 767.1

³¹ BSG 811.01

³² BSG 935.11

Sowohl das GGG (Art. 24), also auch die Polizeigesetzgebung (Art. 129 PolG und Art. 58 PolV) enthalten Vorschriften zur Gästekontrolle resp. zu der Prüfung von Hotelmeldescheinen. Diese Vorschriften sind jedoch nicht ganz deckungsgleich. Durch die Aufnahme des Verweises auf Artikel 129 PolG in Artikel 24 Absatz 3 GGG wird sichergestellt, dass bezüglich der Gästekontrolle in Beherbergungsbetrieben neben den Vorschriften des GGG auch diejenigen der PolG berücksichtigt werden.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 zielen unter anderem auf die Attraktivität des Kantons für seine Bevölkerung sowie auf eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ab. Ein Entwicklungsschwerpunkt des Regierungsrates sieht vor, dass der Kanton Bern die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleistet und er auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen reagiert. Mit der vorliegenden Revision verfolgt der Regierungsrat das Erreichen dieser Zielsetzungen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die allermeisten der vorgeschlagenen gesetzlichen Neuerungen haben keine direkten finanziellen Auswirkungen oder können mit den bestehenden Mitteln aufgefangen werden. Relevant ist jedoch die geplante Aufnahme der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten "Verkehrsdienst" in den Polizeiplan, was in Bezug auf die Pensionskassenbeiträge Auswirkungen haben wird. Per 1. Januar 2024 ist von einer Aufnahme von rund 60 zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Stand Mai 2022) in den Polizeiplan auszugehen. Die dabei für den Kanton als Arbeitgeber anfallenden Mehrkosten (rund 1,8% für Sparbeiträge und 1% für Überbrückungsrentenbeiträge) dürften überschaubar sein. Sie können betragsmässig noch nicht abschliessend beziffert werden, weil die Leistungen im Einzelfall zu berechnen sind. Grundsätzlich ist für den Kanton von jährlichen Mehrkosten in der Höhe von 125'000 Franken auszugehen, eine Reserve von 10% ist bereits einberechnet. Der Berechnung basiert auf einem versicherten Monatsmedianlohn von 5'570 Franken.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung zeitigt keinen personellen Mehr- oder Minderbedarf, der nicht mit dem bestehenden personellen Mitteln oder der beschlossenen künftigen Korpsbestandserhöhung aufgefangen werden könnte.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Einzig der neue Artikel 124a führt zu spürbaren direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Er erlaubt es dem Kanton (SID), anstelle der Gemeinde selbst eine Videoüberwachung von Orten mit erhöhter Gefahrenlage anzuordnen, wenn eine Gemeinde dies trotz einer entsprechenden Empfehlung der SID unterlassen hat. Die Kosten für die Anordnung der Videoüberwachung sowie der Betrieb derselben gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde, da das Tätigwerden des Kantons im Sinne einer Ersatzvornahme erfolgt.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Änderungen des PoIG anzunehmen.

Beilagen

- Gesetzestext (Vernehmlassungsfassung)